

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 285/71 D E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hilde L [REDACTED] geb. L.,
[REDACTED] K [REDACTED] Road, A [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED] /USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thuma in der Sitzung vom 21. Dezember 1971 beschlossen:

Die Wiedereinstellung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist wird der Klägerin verweigert.

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 23. Juni 1970 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Entschädigungsbehörde bewilligte dem Ehemann der Klägerin im Jahre 1959 für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung. Im Oktober 1965 beantragte er unter Hinweis auf das BGG-Schlußgesetz eine Rente. Diesen Antrag lehnte die Entschädigungsbehörde ab. Klage und Berufung des Ehemannes der Klägerin hatten keinen Erfolg. Das Berufungsurteil wurde am 23. Juni 1970 verkündet. Mit einem am 20. Juli 1970 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 16. Juli 1970 teilten die Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes mit, dieser sei am 1. Juli 1970 gestor-

- 3 -

ben; die Entscheidung der Erben über die Aufnahme des Rechtsstreits und die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stehe noch aus. Am 31. August 1970 wurde das Berufungsurteil den Prozeßbevollmächtigten des Eheannes zugestellt.

Am 21. Mai 1971 hat die Klägerin, vertreten durch einen der Prozeßbevollmächtigten ihres Eheannes, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Sie trägt vor, sie sei die alleinige Erbin ihres Eheannes und ihr Prozeßbevollmächtigter habe mit dem Schriftsatz vom 16. Juli 1970 beantragt, das Verfahren auszusetzen. Auf einen Hinweis der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 1971, der Schriftsatz vom 16. Juli 1970 enthalte keinen Aussetzungsantrag und das Berufungsgericht habe auch keine diesbezügliche Entscheidung erlassen, bat die Klägerin mit einem am 20. August 1971 eingegangenen Schriftsatz vom 17. August 1971 um Rückgabe der Akten an das Berufungsgericht zur Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens und voraorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus, sie und ihr Prozeßbevollmächtigter hätten erstmals durch den Hinweis der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 1971 von der Tatsache Kenntnis erlangt, daß das Berufungsgericht den Schriftsatz vom 16. Juli 1970 nicht als Aussetzungsantrag behandelt habe. Ihr Prozeßbevollmächtigter habe bei den Verhandlungen über den Auftrag, die Beschwerde einzulegen, die Auskunft gegeben, daß die Beschwerdefrist von 6 Monaten wegen der Aussetzung des Verfahrens nicht laufe. Damals sei er noch nicht ihr Bevollmächtigter gewesen. Jedenfalls sei seine Rechtsauffassung vertretbar, der Schriftsatz vom 16. Juli 1970 enthalte einen Aussetzungsantrag.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die sechs Monate betragende Beschwerdefrist (§ 227 BGG) bei Eingang des Rechtsmittels am 21. Mai 1971 bereits abgelaufen war. Die Beschwerdefrist ist durch die ordnungsgemäße nach § 209 Abs. 1 BGG, § 212a ZPO am 11. August 1970 vollzogene Zustellung des Berufungsurteils an die Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes der Klägerin in Lauf gesetzt worden. Dem steht nicht entgegen, daß der Ehemann vor der Zustellung gestorben ist. Die von ihm erteilte Prozeßvollmacht ist durch seinen Tod nicht erloschen (§ 209 Abs. 1 BGG, § 86 ZPO). Da er durch Prozeßbevollmächtigte vertreten war, hat sein Tod das Verfahren nicht unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BGG, § 246 Abs. 1 ZPO). Auch die nach § 246 Abs. 1 ZPO auf Antrag gebotene Aussetzung des Verfahrens (§ 246 Abs. 1 ZPO) ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht angeordnet worden. Der Schriftsatz vom 16. Juli 1970 enthält keinen Aussetzungsantrag. Selbst wenn darin ein solcher Antrag zu sehen wäre, ergäben sich daraus allein noch nicht die Wirkungen einer Aussetzung. Diese Wirkungen (§ 249 ZPO) werden erst durch eine die Aussetzung anordnende Entscheidung des Prozeßgerichts (§§ 246 Abs. 1, 246 ZPO) herbeigeführt. Eine erst nach Ablauf der Beschwerdefrist angeordnete Aussetzung könnte infolgedessen die Versäumung der Frist nicht beheben, selbst wenn der Aussetzungsantrag schon vor Ablauf der Frist gestellt worden wäre.

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist nicht begründet. Nach dem Vorbringen zu diesem Antrag hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Versäumung der Frist im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 BGG) zu vertreten. Gemäß § 209 Abs. 1 BGG, § 232 Abs. 2 ZPO muß die Klägerin sich des Verschuldens ihres Prozeßbevollmächtigten

zurechnen lassen. Dieser war schon von ihrem Mann, dessen Erbin sie nach ihrem Vorbringen ist, bevollmächtigt worden. Da durch den Tod des Vollmachtgebers weder die Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO) noch der ihr zugrundeliegende Geschäftsbesorgungsvertrag erloschen sind (§ 86 ZPO, §§ 675, 672 BGB), war der Prozeßbevollmächtigte auch gegenüber der Erbin seines Vollmachtgebers verpflichtet, die zur Wahrung der Beschwerdefrist erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Beschwerdefrist ist versäumt worden, weil er fälschlich angenommen hat, das Verfahren sei ohne dahingehende Entscheidung des Gerichts ausgesetzt. Daß dies nicht zutrifft, hätte er als Rechtsanwalt wissen müssen.

Kai

Mr. Thuma